

1. Protokollbestätigung der 30. öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 25.09.2013 und Bekanntgabe der Beschlüsse der 30. nicht öffentlichen Sitzung vom 25.09.2013

Das Protokoll der 30. Öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 25.09.2013 wird bestätigt. Nicht öffentliche Beschlüsse aus der 30. nichtöffentlichen Sitzung gibt es keine bekannt zu geben.

2. Bericht des Bürgermeisters

Bürgermeister Franke gibt einen Rückblick auf Veranstaltungen der letzten Wochen. Das waren u.a. am:

- 25.09.2013 die Eröffnung der Ausstellung von Frau Simone Kühne
- 27.09.2013 das Kita-Fest in Kita „Weinbergwichtel“ anlässlich 10 Jahre Trägerschaft der VOSO mit Muck als Botschafter der VOSO
- 01.10.2013 20 Jahre Waldhotel Weinböhlen
- 13.10.2013 das Herbstfest der Händler der Hauptstraße
- 26.10.2013 die Winterfestmachung der FFW Weinböhlen sowie am
- 31.10.2013 die Beendigung der diesjährigen Turmsaison des König-Albert-Turmes

Bürgermeister Franke gibt anschließend eine Vorschau auf anstehende Ereignisse in Weinböhlen. Das sind u.a.

- 09./10.11.2013 die Rassegeflügelshow
- 11.11.2013 die Eröffnung der Karnevalsaison sowie am 11.11.2013 der Lampionumzug zum Martinsfest der ev. Kirchgemeinde
- 16.11.2013 die Prunksitzung
- 17.11.2013 das Jubiläum 20 Jahre Schiedsstelle in Weinböhlen
- 17.11.2013 der Volkstrauertag
- 22.11.2013 1. Jugendfasching
- 23.11.2013 eine Informationsveranstaltung der BI Bahnlärm „Lärmschutz aktiv“
- 26.11.2013 die Stollenverkostung
- 01.–24.12.2013 der 5. Weinböhlen Adventskalender
- 04.12.2013 die Seniorenweihnachtsfeier
- 06.-08.12.2013 der Weihnachtsmarkt sowie am
- 06.-08.12.2013 die Weihnachtsausstellung im Heimatmuseum
- 08.12.2013 das Weihnachtskonzert der Chorgemeinschaft Coswig/Weinböhlen e.V.

Herr Bürgermeister Franke informiert, dass eine Woche lang bei HITRADIO RTL die Gemeinde Weinböhlen beworben wird, u.a. mit einem eigens komponierten Weinböhlen-Song.

3. Feststellung der Jahresrechnung 2012

Vorlage: 0834/2013

Zu diesem Tagesordnungspunkt erläutert der Kämmerer Herr Schindler die wesentlichen Eckdaten anhand einer Power-Point-Präsentation. Die Jahresrechnung ist gem. § 88 SächsGemO innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und nach Durchführung der örtlichen Prüfung bis spätestens 31. Dezember des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres festzustellen. Die örtliche Prüfung erfolgte durch die entsprechend der Zweckvereinbarung mit der Stadt Großenhain bestellte Rechnungsprüferin Frau Walter. Der Schlussbericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2012 liegt vor und empfiehlt dem Gemeinderat die Jahresrechnung 2012 festzustellen.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Weinböhlen stimmt der Jahresrechnung 2012 zu und stellt die Jahresrechnung 2012 gem. § 88 SächsGemO wie folgt fest:

Feststellung und Aufgliederung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2012 - in EUR -

Verwaltungs- haushalt (VwH)	Vermögens- haushalt (VmH)	Gesamt- haushalt

1.	Soll-Einnahmen	11.293.836,66	2.520.952,84	13.814.789,50
2.	neue Haushaltseinnahmereste	0,00	29.700,00	29.700,00
3.	abzüglich			
	Haushaltseinnahmereste vom Vorjahr	0,00	225.700,00	225.700,00
4.	Bereinigte Soll-Einnahmen	11.293.836,66	2.324.952,84	13.618.789,50
5.	Soll-Ausgaben	11.293.836,66	3.571.652,84	14.865.489,50
6.	neue Haushaltsausgabereste	0,00	354.400,00	354.400,00
7.	abzüglich			
	Haushaltsausgabereste vom Vorjahr	0,00	1.601.100,00	1.601.100,00
8.	Bereinigte Soll-Ausgaben	11.293.836,66	2.324.952,84	13.618.789,50
9.	Fehlbetrag 8./.4	0,00	0,00	0,00

Nachrichtlich (Haushaltsausgleich § 22 KomHVO)

10	Soll-Ausgaben VwH - enthaltene Zuführung an VmH	1.455.726,18	---	---
11	Soll - Ausgaben VmH - enthaltene Zuführung an VwH	---	158.758,34	---
12	Mindestzuführung nach § 22 Abs. 1 Satz 2 KomHVO <u>239.776,37 €</u>	---	---	---
13	Soll Ausgaben VmH - enthaltene Zuführung zur allgemeinen Rücklage (Überschuss nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KomHVO)	---	1.527.069,77	---
14	Soll-Einnahme VmH - enthaltene Entnahme aus allgemeiner Rücklage		0,00	---
15	Soll-Einnahme VwH - enthaltene Zuführung vom VmH zum allgemeinen Ausgleich	158.758,34	---	---
16	Fehlbetrag nach § 79 Abs. 2 SächsGemO (vergleiche § 23 Abs. 1 Satz 2 KomHVO)	---	0,00	0,00

17
 . Stand Allgemeine Rücklage 31.12.2012: 4.969.019,15 €
 davon zweckgebundene Mittel: 171.367,88 €

18
 . Haushaltseinnahmereste
 2.6300.3610.00-602 Bahnübergangsbeseitigung Sachsenstraße 673.300,00 €
 2.7900.3610.00-001 Trockenmauern 29.700,00 €

19
 . Haushaltsausgabereste

2.6150.9402.00-001 Sanierungsmaßnahmen	190.000,00 €
2.6300.9500.00-315 Köhlerstraße Tiefbaumaßnahmen	29.900,00 €
2.6300.9500.00-608 Wohngebiet Dresdner Straße / Köhlerstraße	72.500,00 €
2.6300.9500.00-602 Bahnübergangsbeseitigung Sachsenstraße	963.900,00 €
2.7900.9400.00-001 Trockenmauern	45.000,00 €
2.8800.9320.00-001 Erwerb von Grundstücken	17.000,00 €
20	
. Schulden stand zum 31.12.2012:	4.526.247,10 €
21	
. Kassenbestand zum 31.12.2012:	722.648,78 €

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	17
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	-
Enthaltung:	-

Beschlusnummer: 223/31/2013

4. Beauftragung der örtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz

Vorlage: 0836/2013

Der Kämmerer Herr Schindler informiert zum Sachverhalt.

Entsprechend dem Gesetz über das neue kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen besteht für jede sächsische Kommune die Verpflichtung der Einführung des neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens spätestens ab dem 01.01.2013. Die Eröffnungsbilanz ist gemäß § 131 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) bis zum 31.03.2014 aufzustellen. Die Eröffnungsbilanz liegt im Entwurf vor.

Weiterhin ist nach § 131 Abs. 3 SächsGemO die Eröffnungsbilanz mit allen Anlagen und dem Rechenschaftsbericht örtlich zu prüfen. Nach § 103 SächsGemO können Gemeinden mit weniger als 20.000 Einwohnern eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der örtlichen Prüfung beauftragen.

Die mit der Stadt Großenhain getroffene Vereinbarung zur örtlichen Prüfung wird davon nicht berührt. Die Beauftragung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Prüfung der Eröffnungsbilanz wurde im Vorfeld mit Frau Walter abgestimmt. Auf Grund der Bedeutung der Eröffnungsbilanz als Ausgangspunkt und Basis für die doppelte Haushaltsführung ist die Beauftragung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur örtlichen Prüfung geboten.

Nach Einholung und Auswertung von drei Angeboten zur Prüfung der Eröffnungsbilanz, wird vorgeschlagen die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 durch die Firma B&P Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in Dresden durchführen zu lassen. Die Firma B&P-Wirtschaftsprüfung ist durch ihre bisherige Tätigkeit z.B. im Rahmen der Prüfung von doppelten Eröffnungsbilanzen verschiedener kommunaler Gebietskörperschaften mit den gesetzlichen Grundlagen vertraut.

Das Angebot zur Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 beläuft sich auf 14.994,00 EUR inkl. Umsatzsteuer.

Die Prüfungsleistungen umfassen im Einzelnen die Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und ergänzenden Bestimmungen nach der SächsGemO, der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik (SächsKomHVO-Doppik), der Sächsischen Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung (SächsKomKBVO) sowie der Kommunalen Prüfungsverordnung (KomPrüfVO). Die Prüfung wird zusätzlich unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. (IDW) festgelegten Grundsätze erbracht.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt die B&P GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 gemäß §§ 103 und 104 SächsGemO, entsprechend dem vorgelegten Angebot vom 06.08.2013, zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	17
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	-
Enthaltung:	-
Beschlusnummer:	224/31/2013

**5. Verkauf des Flurstücks 1489/15, Coswiger Straße, an Herrn Jens Stanneck und Frau Petra Feiler sowie Bestellung einer Grundschuld zum Erwerb des Flurstücks 1489/15
Vorlage: 0854/2013**

Zu diesem Tagesordnungspunkt informiert ebenfalls der Kämmerer Herr Schindler:

Die Gemeinde Weinböhla ist Eigentümerin des Flurstücks 1489/15, gelegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Coswiger Straße“ in Weinböhla. Das Flurstück 1489/15 wurde durch den Makler Herrn Bernd Mühle vom BM-Immobilienervice zum Verkauf angeboten. Das Verkaufsangebot wurde im Amtsblatt der Gemeinde Weinböhla Nr. 11/2013 am 15.08.2013 veröffentlicht.

Der Gemeinde Weinböhla liegt ein Kaufgebot für das Flurstück 1489/15 mit einer Fläche von 739 m² von Herrn Jens Stanneck und Frau Petra Feiler zum Kaufpreis von 66.510,00 EUR vor, was einem Preis von 90,00 EUR/m² entspricht. Ein weiteres Kaufgebot für dieses Grundstück liegt nicht vor. Es wird vorgeschlagen, dem Verkauf des Flurstücks 1489/15 mit einer Fläche von 739 m² an Herrn Jens Stanneck und Frau Petra Feiler zuzustimmen.

Bestellung einer Grundschuld

Zur Finanzierung des Erwerbs ist im Kaufvertrag eine Grundschuldbestellung in Höhe des Kaufpreises vereinbart. Die Bestellung der Grundschuld bedarf gem. § 83 Abs. 1 SächsGemO einer Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Obwohl die Bestellung einer Grundschuld in Höhe des Kaufpreises gem. § 83 Abs. 1 und 4 SächsGemO i.V.m. Nr. 11 VwV kommunale Grundstücksveräußerung ohne gesonderte Beschlussfassung zulässig ist, verlangt das Rechts- und Kommunalamt Meißen für diese Grundschuldbestellung eine Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

Beschlussfassung:

1. Der Gemeinderat beschließt den Verkauf des Flurstücks 1489/15 mit einer Fläche von 739 m² an Herrn Jens Stanneck und Frau Petra Feiler je zur Hälfte zum Gesamtpreis von 66.510,00 EUR. Der Käufer trägt die Kosten des Kaufvertrages und des Vollzugs.
2. Der Gemeinderat stimmt der Bestellung einer Grundschuld in Höhe des Kaufpreises von 66.510,00 EUR zum Erwerb des Flurstücks 1489/15 durch Herrn Jens Stanneck und Frau Petra Feiler zu.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	17
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	-
Enthaltung:	-
Beschlusnummer:	225/31/2013

6. Flächennutzungsplan Weinböhl
hier: Aufstellungsbeschluss
Vorlage: 0843/2013

Der in aller Regel für das gesamte Gemeindegebiet aufzustellende Flächennutzungsplan- auch als vorbereitender Bauleitplan bezeichnet- dient gemäß §5 Abs.1 BauGB dem Ziel, die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Da für die östlichen Gemeindegebiete Mitte / Ende der 1990-iger Jahre die städtebaulichen Entwicklungstendenzen noch nicht hinlänglich bestimmt werden konnten, hatte sich die Gemeinde damals dazu entschlossen, diesen östlichen Teil der Gemarkungsfläche aus der Flächennutzungsplanung auszugrenzen und lediglich für den westlichen, strukturell bereits ausreichend geprägten Teil des Gemeindegebietes einen Teil- Flächennutzungsplan aufzustellen, was seinerzeit verfahrensrechtlich noch möglich war. So wurde nach einer sechsjährigen Planungsphase der so genannte Teil- Flächennutzungsplan Weinböhl- West aufgestellt und am 01.10. 2003 mit Bescheid des Regierungspräsidiums Dresden genehmigt. In letzter Zeit wird allerdings immer deutlicher, dass ein die gesamte Gemarkungsfläche der Gemeinde überdeckender Flächennutzungsplan für die Gesamtentwicklung von Weinböhl dringend erforderlich ist, denn es besteht verschiedentlich auch im östlichen Teil der Gemeinde Bedarf an einer Baulandentwicklung auf der Grundlage von Bebauungsplänen. Da Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind (§8 Abs. 1BauGB), anderenfalls als so genannte „vorgezogene Bebauungspläne“ einer besonderen (für Weinböhl kaum lieferbaren) Begründung bedürfen, werden hier die Grenzen sichtbar, die für die Entwicklung des östlichen Gemeindegebietes ohne die Existenz eines Flächennutzungsplanes bestehen. Auch für die Wahrnehmung von Ermessensspielräumen bei der Beurteilung von baurechtlichen Vorgängen (Baugenehmigungen, Vorbescheide) durch die Bauaufsichtsbehörde wäre das Vorhandensein einer vorbereitenden Bauleitplanung sehr hilfreich.

Gemäß §1 Abs.3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Nach Auffassung der Verwaltung ist dieser Zeitpunkt in Bezug auf den Flächennutzungsplan für die Gesamtgemeinde gekommen, zumal auch für den rechtsverbindlichen Teil- Flächennutzungsplan Weinböhl- West punktueller Änderungsbedarf besteht.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Weinböhl beschließt die Aufstellung des Flächennutzungsplanes für das gesamte Gemeindegebiet.

Der Beschluss ist nach § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums: 19

Anwesende des Gremiums: 17

Ja-Stimmen: 17

Nein-Stimmen: -

Enthaltung: -

Beschlusnummer: 226/31/2013

7. Flächennutzungsplan Weinböhl
hier: Vergabe der Planungsleistung
Vorlage: 0852/2013

In der Sitzung am 25.09.2013 fasste der Gemeinderat den Grundsatzbeschluss, dass für das gesamte Gemeindegebiet ein Flächennutzungsplan aufgestellt werden soll. Der eigentliche Aufstellungsbeschluss soll in der Gemeinderatssitzung am 06.11.2013 gefasst werden. Für die fachliche Bearbeitung ist es notwendig, sich eines Planungsbüros zu bedienen. Dazu hat die Gemeinde das Planungsbüro Uta Schneider aufgefordert, ein Angebot zu unterbreiten, welches dieser Beschlussvorlage beigelegt ist. Im Vorfeld wurde mit dem Büro über das Angebot verhandelt. Im Ergebnis dieser Verhandlung bietet das Büro einen Preis an der untersten Honorargrenze an. Da das Angebot trotzdem einen relativ hohen Kostenumfang hat, wurde mit dem Rechts- und Kommunalamt des Landratsamtes Kontakt aufgenommen und von dessen Seite bestätigt, dass eine öffentliche Ausschreibung nicht notwendig ist. Die Bestätigung liegt der Gemeinde schriftlich vor.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt, mit den Planungsleistungen für die Erstellung des Flächennutzungsplanes das Planungsbüro Uta Schneider, Prießnitzstr. 7 in 01099 Dresden zu beauftragen und einen entsprechenden Planungsvertrag auf der Grundlage des dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügten Honorarangebotes vom 14.10.2013 abzuschließen.

Begründung:

Für die Flächennutzungsplanung ist eine vertrauensvolle und fachliche fundierte Zusammenarbeit notwendig. Die bisherige Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro Uta Schneider,

beruht auf einem gegenseitigen Vertrauensverhältnis. Das Büro hat bei vorherigen Planungen im Auftragsverhältnis zur Gemeinde seine Fachkunde unter Beweis gestellt, und sich als zuverlässiger Partner erwiesen. Das Gesamthonorar wird in mehreren Jahresscheiben fällig, da für die Planaufstellung ein längerer Zeitraum erforderlich ist.

Anmerkung:

Die der Beschlussvorlage Nr.: 0852/2013 beigefügte Anlage „Angebot Planungsbüro Schneider“ entspricht dem Verhandlungsstand vom 10.10.2013. Das überarbeitete Angebot, auf welches im Text der o.g. Beschlussvorlage bereits Bezug genommen wurde, ist mit „Dresden, 10.10.2013, geändert 14.10.2013“ abgefasst und wurde zu Beginn der Sitzung als Austauschexemplar an die Gemeinderäte ausgereicht. Es unterscheidet sich lediglich im geringeren Angebotspreis vom Ursprungsangebot.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	17
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	-
Enthaltung:	-
Beschlusnummer:	227/31/2013

8. Gebührenkalkulation Wasserversorgung für die Jahre 2014 - 2016

Vorlage: 0828/2013

Zu diesem Tagesordnungspunkt informiert die Leiterin des Eigenbetriebs WAW, Frau Haegner:

Aufgrund des Auslaufens der aktuellen Gebührenkalkulation zum 31.12.2013 erfolgte durch die KBS Kommunalberatung GmbH in Dresden die Gebührenkalkulation Wasserversorgung für den Zeitraum 2014 bis 2016.

Neben der Vorkalkulation erfolgte die Nachkalkulation der im Zeitraum von 2010 bis 2012 realisierten Kostenüber- bzw. -unterdeckungen. Insgesamt wurde eine Unterdeckung in Höhe von 35.993,00 € erzielt, welche gemäß § 10 Abs. 2 SächsKAG als Vortrag in die gebührenfähigen Aufwendungen der Vorkalkulation eingeflossen ist.

Nach § 10 Abs. 1 SächsKAG dürfen die Gebühren höchstens so bemessen sein, dass die Gesamtkosten der Einrichtung gedeckt werden. Die gebührenfähigen Aufwendungen der Einrichtung Wasserversorgung für die Jahre 2014 bis 2016 wurden in Höhe von 3.154.663,06 € ermittelt.

Für die Leistungen der Wasserversorgung ergeben sich daraus folgende kostendeckende Gebühren:

Mengengebühr: **1,98 €/m³** zzgl. USt

Grundgebühr in Abhängigkeit der Zählergröße zzgl. USt:

Zählergröße	Grundgebühr pro Monat
≤ Q3=4,0 (Qn 2,5)	8,00 €
≤ Q3=10 (Qn 6)	32,00 €
≤ Q3=16 (Qn 10)	64,00 €
≤ Q3=25 (Qn 15 / DN 50)	160,00 €
≤ Q3=63 (Qn 40 / DN 80)	280,00 €
≤ Q3=100 (Qn 60 / DN 100)	400,00 €
> Q3=100 (Qn 60 / DN 1 0)	560,00 €

Die aktuellen Gebührensätze können damit beibehalten werden.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt die vorliegende Gebührenkalkulation Wasserversorgung für den Zeitraum von 2014 bis 2016 einschließlich Nachkalkulation für den Zeitraum 2010 bis 2012. Die kostendeckenden Gebühren betragen netto:

Mengengebühr: 1,98 €/m³

Grundgebühr in Abhängigkeit der Zählergröße:

Zählergröße	Grundgebühr pro Monat
≤ Q3=4,0 (Qn 2,5)	8,00 €
≤ Q3=10 (Qn 6)	32,00 €
≤ Q3=16 (Qn 10)	64,00 €
≤ Q3=2 (Qn 15 / DN 50)	160,00 €
≤ Q3=63 (Qn 40 / DN 80)	280,00 €
≤ Q3=100 (Qn 60 / DN 100)	400,00 €
> Q3=100 (Qn 60 / DN 100)	560,00 €

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums: 19
 Anwesende des Gremiums: 17
 Ja-Stimmen: 17
 Nein-Stimmen: -
 Enthaltung: -

Beschlusnummer: 228/31/2013

9. Gebührenkalkulation Abwasserbeseitigung für die Jahre 2014 - 2016

Vorlage: 0829/2013

Aufgrund des Auslaufens der aktuellen Gebührenkalkulation zum 31.12.2013 erfolgte durch die KBS Kommunalberatung GmbH in Dresden die Gebührenkalkulation

Abwasserbeseitigung für den Zeitraum 2014 bis 2016.

Neben der Vorkalkulation erfolgte die Nachkalkulation der im Zeitraum von 2010 bis 2012 realisierten Kostenüber- bzw. - unterdeckungen. Insgesamt wurde für Schmutzwasser eine Unterdeckung von 37.242 €, für die Entsorgung von abflußlosen Sammelgruben eine Überdeckung von 16.429 € und für die Entsorgung von Kleinkläranlagen/Gruben von Trockenklosett eine Überdeckung von 10.248 € erzielt. Diese Ergebnisse sind gemäß § 10 Abs. 2 SächsKAG als Vortrag in die gebührenfähigen Erträge bzw. Aufwendungen der Vorkalkulation eingeflossen.

Nach § 10 Abs. 1 SächsKAG dürfen die Gebühren höchstens so bemessen sein, dass die Gesamtkosten der Einrichtung gedeckt werden. Die gebührenfähigen Aufwendungen der Einrichtung Abwasserbeseitigung für die Jahre 2014 bis 2016 wurden in Höhe von 5.162.424,57 € ermittelt.

Für die Leistungen der Abwasserbeseitigung ergeben sich daraus folgende kostendeckende Gebühren:

1. Schmutzwasserentsorgung
Mengengebühr: **3,04 €/m³**
Grundgebühr in Abhängigkeit der Zählergröße:

Zählergröße	Grundgebühr pro Monat
≤ Q3=4,0 (Qn 2,5)	12,78 €
≤ Q3=10 (Qn 6)	51,12 €
≤ Q3=16 (Qn 10)	102,24 €
≤ Q3=25 (Qn 15 / DN 50)	127,80 €
≤ Q3=63 (Qn 40 / DN 80)	255,60 €
≤ Q3=100 (Qn 60 / DN 100)	357,84 €
> Q3=100 (Qn 60 / DN 100)	511,20 €

Die Gebührensätze für den zentralen Bereich (Kanalanschluss) können damit beibehalten werden.

2. Entsorgung von Abwasser aus dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen
Mengengebühr für Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben: **7,79 €/m³**
Mengengebühr für Abwasser aus Kleinkläranlage/ Gruben von Trockenklosetts: **17,55 €/m³**
Grundgebühr je Anlage: **5,05 €/Monat**

Die Gebührensätze für den dezentralen Bereich werden damit neu strukturiert. Der Mengenpreis kann unter Einführung einer Grundgebühr gesenkt werden. Dies trägt dem Umweltgedanken Rechnung, alles gesammelte Abwasser ordnungsgemäß abfahren zu lassen. Eine Beibehaltung des alten Gebührenmodells (nur Mengengebühr) hätte aufgrund der zurückgegangenen Abfuhrmengen einen unverhältnismäßig hohen Mengenpreis zur Folge.

Auf Anfrage von GR Arndt teilt Frau Haegner mit, dass derzeit in Weinböhla noch ca. 200 Kleinkläranlagen und ca. 200 Sammelgruben existieren.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt die vorliegende Gebührenkalkulation Abwasserbeseitigung für den Zeitraum von 2014 bis 2016 einschließlich Nachkalkulation für den Zeitraum 2010 bis 2012.

Die kostendeckenden Gebühren betragen:

- Schmutzwasserentsorgung
Mengengebühr: 3,04 €/m³
Grundgebühr in Abhängigkeit der Zählergröße:

Zählergröße	Grundgebühr pro Monat
≤ Q3=4,0 (Qn 2,5)	12,78 €
≤ Q3=10 (Qn 6)	51,12 €
≤ Q3=16 (Qn 10)	102,24 €
≤ Q3=25 (Qn 15 / DN 50)	127,80 €
≤ Q3=63 (Qn 40 / DN 80)	255,60 €
≤ Q3=100 (Qn 60 / DN 100)	357,84 €
> Q3 00 (Qn 60 / DN 100)	511,20 €

- Entsorgung abflussloser Gruben
Mengengebühr: 7,79 €/m³
Grundgebühr je Anlage: 5,05 €/Monat

Entsorgung von Kleinkläranlagen/Gruben von Trockenklosetts

Mengengebühr 17,55 €/m³
Grundgebühr je Anlage: 5,05 €/Monat

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums: 19
Anwesende des Gremiums: 17
Ja-Stimmen: 17
Nein-Stimmen: -
Enthaltung: -

Beschlusnummer: 229/31/2013

10. Neufassung der Abwassersatzung (Anpassung an die Mustersatzung)

Vorlage: 0764/2013

Weil die aktuelle Entwicklung (Änderung der Abwasserbeseitigungsstrategie des Freistaates Sachsen, Erlass der Kleinkläranlagenverordnung) einen Änderungsbedarf hervorgerufen hat, wurde im Sachsenlandkurier 12/2008 die Änderung und Fortschreibung des Satzungsmusters Abwassersatzung veröffentlicht. An der Erarbeitung waren die Rechtsanwaltskanzlei Eisenmann, Wahle und Birk sowie der SSG beteiligt. Außerdem erfolgte die Änderung des Satzungsmusters in enger Abstimmung mit dem Sächsischen Staatsministerium des Innern (SMI) und dem Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL). Diese Änderung ist bisher noch nicht in die Abwassersatzung der Gemeinde Weinböhla eingeflossen. Um eine möglichst große Rechtssicherheit zu schaffen, ist es nun jedoch erforderlich die Anpassung der Abwassersatzung vorzunehmen. Im Wesentlichen geht es um folgende Änderungen:

- detaillierte Anforderungen an Eigenkontrolle, Wartung, Überwachung und Entleerung von dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen (§§ 8 und 19)
- bessere Unterscheidung zwischen privaten und öffentlichen Grundstücksentwässerungsanlagen
- Umgliederung des Teils „Abwassergebühren“ auf Grundlage der „Alternative zum Satzungsmuster über die öffentliche Abwasserbeseitigung – Grundgebühren“ veröffentlicht im Sachsenlandkurier 12/2005
- Berücksichtigung der neuen Zählerbezeichnungen nach EU-Recht bei der Grundgebühr

Die Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung bleiben unverändert. Die Gebührensätze für den dezentralen Bereich wurden neu strukturiert. Der Mengenpreis wurde unter Einführung einer Grundgebühr gesenkt. Dies trägt dem Umweltgedanken Rechnung, alles gesammelte Abwasser ordnungsgemäß abfahren zu lassen.

Die Neufassung der Abwassersatzung soll zum 01.01.2014 in Kraft treten. Die bisherige Abwassersatzung vom 07.02.2007 (mit allen späteren Änderungen) soll gleichzeitig außer Kraft treten.

Gemäß § 4 Abs. 2 c der Eigenbetriebssatzung entscheidet der Gemeinderat über den Erlass von Satzungen.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt folgende Neufassung der Abwassersatzung:

**„Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung - AbwS) vom 06.11.2013**

Aufgrund von § 50 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Weinböhla am 06.11.2013 folgende Satzung (Inkrafttreten zum 01.01.2014), beschlossen:

1. Teil – Allgemeines

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Weinböhla (im Folgenden: Gemeinde) betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers als eine einheitliche öffentliche Einrichtung (aufgabenbezogene Einheitseinrichtung). Ausgenommen von dieser Satzung sind die Grundstücke des Heidehofes Flurstück-Nr. 3608, 3609, 3610, 3611, 3612, 3613, 3614, 3614a, 3614b, 3615, 3616 und 3617.
- (2) Als angefallen gilt Abwasser, das
 - über eine private Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt oder
 - in abflusslosen Gruben, Kleinkläranlagen oder Gruben von Trockenklosetts gesammelt wird.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser aus Niederschlägen (Niederschlagswasser) sowie das sonstige in öffentliche Abwasseranlagen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser fließende Wasser.
- (2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Klärwerke sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze (Anschlusskanäle im Sinne von § 11).
- (3) Private Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Anlagen, die der Sammlung, Behandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen), Hebeanlagen, abflusslose Gruben, Kleinkläranlagen und Gruben von Trockenklosetts.
- (4) Grundstücke, die über eine Kleinkläranlage, für die eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit an ein zentrales Klärwerk nicht besteht oder über eine abflusslose Grube oder Trockenklosettgrube, die entleert und abgefahren wird, entsorgt werden, gelten als dezentral entsorgt. Die nicht unter Satz 1 fallenden, entsorgten Grundstücke gelten als zentral entsorgt.

2. Teil - Anschluss und Benutzung

§ 3

Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Gemeinde im Rahmen des § 50 Abs. 2 und 3 SächsWG zu überlassen, soweit die Gemeinde zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang). Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur

baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.

- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Grundstücke sind, wenn sie mit einer baulichen Anlage versehen werden, anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.
- (5) Abwasser, das auf Grundstücken anfällt, die nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, hat der nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichtete der Gemeinde oder dem von ihr beauftragten Unternehmer zu überlassen (Benutzungszwang). Dies gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit dieses auf andere Weise ordnungsgemäß beseitigt wird.
- (6) Bei Grundstücken, die nach dem Abwasserbeseitigungskonzept der Gemeinde nicht oder noch nicht an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können, kann der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete den Anschluss seines Grundstücks verlangen, wenn er den für den Bau des öffentlichen Kanals entstehenden Aufwand übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.

§ 4

Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächstliegende öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Gemeinde verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht erstellt, kann die Gemeinde den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5

Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Verpflichtung zur Benutzung deren Einrichtungen können die nach § 3 Abs. 1, 2 und 5 Verpflichteten auf Antrag insoweit und solange befreit werden, als ihnen der Anschluss oder die Benutzung wegen ihres, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6

Allgemeine Ausschlüsse

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, das Material der öffentlichen Abwasseranlagen und/oder Transportfahrzeuge angreifen, ihren Betrieb, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe - auch in zerkleinertem Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z.B. Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester, hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle, Glas und Kunststoffe),
2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z. B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dgl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe,
3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke,
4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z. B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser),
5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann,
6. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist,
7. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht,
8. Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften Werte aufweist, die über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage I des Merkblattes DWA-M 115/2 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) in der jeweils gültigen Fassung liegen.

(3) Die Gemeinde kann im Einzelfall weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

(4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.

(5) § 50 Abs. 3 SächsWG bleibt unberührt.

§ 7

Einleitungsbeschränkungen

(1) Die Gemeinde kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung, Drosselung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.

(2) Solange die öffentlichen Abwasseranlagen nicht bedarfsgerecht ausgebaut sind, kann die Gemeinde mit Zustimmung der unteren Wasserbehörde Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge in den vorhandenen Abwasseranlagen nicht abgeleitet oder behandelt werden kann, von der Einleitung befristet ausschließen.

(3) Abwasser darf durch den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten nur dann in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, eingeleitet werden, wenn dieses zuvor ausreichend und dem Stand der Technik entsprechend behandelt worden ist. Für vorhandene Einleitungen kann die Gemeinde die Einhaltung von bestimmten Einleitwerten festlegen und für die Erfüllung dieser Pflichten bestimmte Fristen setzen, um eine Begrenzung der kommunalen Einleitwerte nach dem Stand der Technik gemäß Satz 1 in den durch die Gemeinde festgelegten Zeiträumen sicherzustellen. Erfüllt der Grundstückseigentümer oder der

sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete die Festlegungen innerhalb der gesetzten Frist nicht, kann die Gemeinde ihn von der Einleitung ausschließen. § 54 Abs. 1 bleibt unberührt.

- (4) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

§ 8

Eigenkontrolle und Wartung

- (1) Die Gemeinde kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die private Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- (2) Die Eigenkontrolle und Wartung einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube hat den Anforderungen der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, über deren Eigenkontrolle und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) vom 19.6.2007 (SächsGVBl. S. 281) in der jeweils geltenden Fassung zu genügen. Danach erforderliche Wartungen einer Kleinkläranlage sind durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb (Fachkundigen gemäß Bauartzulassung) auszuführen. Das Betriebsbuch einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube ist nach deren endgültiger Stilllegung bis zum Ende des 5. folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebsbuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.
- (3) Die Gemeinde kann – soweit Absatz 2 nicht zur Anwendung kommt - in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Eigenkontrollverordnung) in der jeweils geltenden Fassung auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebstagebuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.

§ 9

Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Gemeinde kann bei Bedarf Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 18 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der Verpflichtete, wenn
1. die Ermittlungen ergeben, dass Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind oder
 2. wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist.
- (3) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 10

Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer und sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete sind im Rahmen der Vorschrift des § 95 SächsWG verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung gegen Entschädigung zu dulden. Sie haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlusskanäle zu ihren Grundstücken zu dulden.

3. Teil - Anschlusskanäle und private Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 11

Anschlusskanäle

- (1) Anschlusskanäle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) werden von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Art, Zahl und Lage der Anschlusskanäle sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter und unter Wahrung ihrer berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt.
- (3) Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Anschlusskanäle bereit. Jedes Grundstück erhält mindestens einen Anschlusskanal.
- (4) In besonders begründeten Fällen (insbesondere bei Sammelgaragen, Reihenhäusern, Grundstücksteilung nach Verlegung des Anschlusskanals) kann die Gemeinde den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen.
- (5) Die Kosten der für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Anschlusskanäle (Absätze 3 und 4) werden durch die Gemeinde getragen.
- (6) Werden Grundstücke im Trennsystem entwässert, gelten die Schmutzwasser- und Regenwasseranschlusskanäle als ein Anschlusskanal im Sinne des Absatzes 3 Satz 2.

§ 12

Sonstige Anschlüsse, Aufwandsersatz

- (1) Die Gemeinde kann auf Antrag des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten weitere, sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlusskanäle herstellen. Als weitere Anschlusskanäle gelten auch Anschlusskanäle für Grundstücke, die nach betriebsfertiger Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage neu gebildet werden.
- (2) Den tatsächlich entstandenen Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Anschlusskanäle trägt derjenige, der im Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusskanals, im übrigen im Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme Grundstückseigentümer oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter ist, soweit die Herstellung oder die Maßnahmen von ihm zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen.
- (3) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwands entsteht mit der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (4) Der Aufwandsersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 13

Genehmigungen

- (1) Der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde bedürfen:
 1. die Herstellung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung,
 2. die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.

Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

- (2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende private Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- (3) Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften des Teiles 1 Abschnitt 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (SächsBO-DurchführVO) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Kanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Gemeinde einzuholen.

§ 14

Regeln der Technik für private Grundstücksentwässerungsanlagen

Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen.

§ 15

Herstellung, Änderung und Unterhaltung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- (2) Die Gemeinde ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau der Anschlusskanäle einen Teil der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Prüf-, Kontroll- und Übergabeschächte mit den gemäß § 8 Abs. 1 erforderlichen Messeinrichtungen, herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist der Gemeinde vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.
- (3) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete hat die Verbindung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit der Gemeinde herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 17) wasserdicht ausgeführt sein.
- (4) Bestehende private Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.
- (5) Änderungen an einer privaten Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt die Gemeinde auf ihre Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht, wenn die Änderung oder Stilllegung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen dem erstmaligen leitungsgebundenen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage dient oder für Grundstücke, die einen erstmaligen Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgung erhalten.
- (6) Wird eine private Grundstücksentwässerungsanlage - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann die Gemeinde den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Der Aufwand ist vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1

Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Die Gemeinde kann die Ausführung der in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs.1 Verpflichteten übertragen.

§ 16

Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte, Toiletten mit Wasserspülung

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Gemeinde schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.
- (2) Die Gemeinde kann vom Grundstückseigentümer und dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden.
- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergl. dürfen nicht an private Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.
- (4) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung mit zentraler Abwasserreinigung angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Toiletten mit Wasserspülung zulässig.
- (5) § 14 gilt entsprechend.

§ 17

Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, z. B. Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergl., die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen. § 15 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 18

Abnahme und Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

- (1) Die private Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme durch die Gemeinde in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der privaten Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Grundstückseigentümer und die sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des

Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (3) Werden bei der Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer oder die sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

§ 19

Dezentrale Abwasseranlagen

- (1) Die Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe und des Inhalts abflussloser Gruben erfolgt bedarfsgerecht, für alle anderen Anlagen und in den Fällen des Absatzes 3 Satz 4 erfolgt sie regelmäßig oder nach Bedarf.
- (2) Die bedarfsgerechte oder regelmäßige Entsorgung erfolgt zu dem von der Gemeinde für jede Kleinkläranlage und abflusslose Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe bzw. der DIN EN 12566 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe, sowie den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festgelegten Zeitpunkt oder mindestens in den in der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen. Die DIN und DIN EN-Normen sind im Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt. Die Gemeinde oder der Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt, die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen.
- (3) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkalschlamm Entsorgung ist, dass der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete regelmäßig eine fachgerechte Schlammspiegelmessung durchführen lässt und der Gemeinde den etwaigen Bedarf für eine Entleerung unverzüglich anzeigt. Erfolgt anlässlich der Wartung einer Kleinkläranlage eine Schlammspiegelmessung, so ist das Messprotokoll der Gemeinde unverzüglich zuzusenden; Abs. 8 lit. a) bleibt unberührt. Die Anzeige hat für abflusslose Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt sind. Wird keine Schlammspiegelmessung durchgeführt oder werden die Ergebnisse der Messungen nicht rechtzeitig nach Satz 1 bis 3 der Gemeinde mitgeteilt, so erfolgt eine regelmäßige Entsorgung.
- (4) Die Gemeinde kann die dezentralen Abwasseranlagen auch zwischen den nach Absatz 1 und 2 festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach Absatz 3 entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.
- (5) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete ist dafür verantwortlich, dass die dezentralen Abwasseranlagen jederzeit zum Zwecke des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.
- (6) Zur Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen und zur Überwachung nach Absätzen 7 und 8 ist den Beauftragten der Gemeinde ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben und Gruben von Trockenklosetts zu gewähren.
- (7) Die Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erfolgt auf Grundlage der Kleinkläranlagenverordnung. Durch die Gemeinde festgestellte und gegenüber dem Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten beanstandete Mängel sind von diesem innerhalb der gesetzten Frist zu beheben; die Gemeinde ist hierüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(8) Die Überwachung der Eigenkontrolle im Sinne des Absatzes 7 Satz 1 wird wie folgt durchgeführt:

- a) Der Grundstückseigentümer bzw. der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete hat der Gemeinde bei Kleinkläranlagen, für die die Wartung durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb vorgeschrieben ist, die Wartungsprotokolle zuzusenden.
- b) Bei sonstigen Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erfolgt die Überwachung durch Einsichtnahme in das Betriebsbuch und Sichtkontrolle der Anlage anlässlich der Fäkalschlammabfuhr oder Entleerung der abflusslosen Gruben.
- c) Die Gemeinde kann die Übermittlung der Wartungsprotokolle nach Abs. 8 lit. a) in digitaler Form fordern.

(9) Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben, Trockenklosettgruben und deren Nebeneinrichtungen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete.

(10) § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.

4. Teil - Abwasserbeitrag

§§ 20-38
nicht besetzt

5. Teil – Abwassergebühren

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 39
Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren. Sie werden erhoben für die Teilleistungen Abwasserentsorgung als Grundgebühr und als Einleitungsgebühr sowie für die Teilleistungen Entsorgung abflussloser Gruben, Kleinkläranlagen und Gruben von Trockenklosetts als Grundgebühr und als Entsorgungsgebühr und für sonstiges Abwasser.

§ 40
Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner.

(2) *nicht besetzt*

(3) Mehrere Gebührensschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner.

(4) Die Gemeinde kann in besonderen Fällen bestimmen, dass sonstige Nutzungsberechtigte (z. B. Pächter) anstelle des Eigentümers Gebührensschuldner sind.

2. Abschnitt: Abwasserentsorgung

§ 41
*Gebührenmaßstab für die Abwasserentsorgung
(Einleitungsgebühr)*

(1) Die Abwassereinleitungsgebühr für die Teilleistung Abwasserentsorgung wird nach der

Abwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 42 Abs. 1).

- (2) Bei Einleitungen nach § 7 Abs. 4 bemisst sich die Abwassereinleitungsgebühr nach der eingeleiteten Wassermenge.

§ 42

Abwassermenge bei der Abwasserentsorgung

- (1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 50 Abs. 2) gilt im Sinne von § 41 Abs. 1 als angefallene Abwassermenge

1. bei öffentlicher Wasserversorgung, der der Entgeltberechnung zu Grunde gelegte Wasserverbrauch,
2. bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung, die dieser entnommenen Wassermenge und
3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder Betrieb genutzt und in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.

- (2) Auf Verlangen der Gemeinde hat der Gebührenschuldner bei Einleitungen nach § 7 Abs. 4, bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Absatz 1 Nummer 2) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Absatz 1 Nummer 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

- (3) In den Fällen in denen keine Messeinrichtung vorhanden ist, schätzt die Gemeinde den Wasserverbrauch gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4c) SächsKAG in Verbindung mit § 162 AO auf der Grundlage des jeweils aktuellen statistischen bundesdeutschen Durchschnitts.

§ 43

Absetzungen bei der Abwasserentsorgung

- (1) Nach § 42 ermittelte Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassereinleitungsgebühr für die Teilleistung Abwasserentsorgung abgesetzt. Der Nachweis ist durch einen von der Gemeinde abgenommenen und den eichrechtlichen Vorschriften entsprechenden Unterzähler zu erbringen. Die anfallenden Kosten für den Unterzähler sind vom Anschlussnehmer zu tragen.

- (2) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6, insbesondere Absatz 2 Nummer 3 ausgeschlossen ist.

- (3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:

1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m³/Jahr und
2. je Vieheinheit Geflügel 5 m³/Jahr.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten gemäß § 51 des Bewertungsgesetzes (in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 1991 [BGBl. 1991 I S. 230], zuletzt geändert am 20.12.2001 [BGBl. I S. 3794]) in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Diese

pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge im Sinne von § 42 abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen einwohnermelderechtlich erfasste Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens 32 m³/Jahr betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzung entsprechend zu verringern.

(4) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

3. Abschnitt: Niederschlagswasserentsorgung

§§ 44-45
nicht besetzt

4. Abschnitt: Dezentrale Entsorgung

§ 46
Gebührenmaßstab für dezentrale Anlagen
(Entsorgungsgebühr)

- (1) Für Abwasser, das aus abflusslosen Gruben, Kleinkläranlagen oder Gruben von Trockenklosetts entnommen wird (§ 1 Abs. 2), bemisst sich die Entsorgungsgebühr nach der Menge des entnommenen Abwassers.

5. Abschnitt: Abwassergebühren

§ 47
Höhe der Abwassergebühren

- (1) Für die Teilleistung Abwasserentsorgung gemäß § 41 beträgt die Einleitungsgebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird 3,04 EUR je Kubikmeter Abwasser.
- (2) nicht besetzt
- (3) Für die Teilleistung Entsorgung von abflusslosen Gruben beträgt die Gebühr für Abwasser, das von der Gemeinde bzw. deren beauftragten Dritten abgeholt wird 7,79 EUR je Kubikmeter Abwasser.
- (4) Für die Teilleistung Entsorgung von Kleinkläranlagen oder Gruben von Trockenklosetts beträgt die Gebühr für Abwasser, das von der Gemeinde bzw. deren beauftragten Dritten abgeholt wird 17,55 EUR je Kubikmeter Abwasser.

6. Abschnitt: Starkverschmutzer

§ 48
Starkverschmutzerzuschläge und Verschmutzungswerte

Starkverschmutzerzuschläge werden nicht erhoben.

7. Abschnitt: Grundgebühren

§ 49
Grundgebühren

- (1) Neben der Einleitungsgebühr nach § 41 Abs. 1 wird für die Teilleistung Abwasserentsorgung eine Grundgebühr erhoben. Bei gemeinsam genutzten Anschlusskanälen (§ 11 Abs. 4) wird die Grundgebühr für jedes angeschlossene Grundstück erhoben. Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße des Wasserzählers erhoben. Sie beträgt für:

Zählergröße	Grundgebühr pro Monat
≤ Q3=4,0 (Qn 2,5)	12,78 €
≤ Q =10 (Qn 6)	51,12 €
≤ Q3=16 (Qn 10)	102,24 €
≤ Q3=25 (Qn 15 / DN 50)	127,80 €
≤ Q3=63 (Qn 40 / DN 80)	255,60 €
≤ Q3=100 (Qn 60 / DN 100)	357,84 €
> Q3=100 (Qn 60 / DN 100)	511,20 €

Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

- (2) Wird die Abwassereinleitung wegen Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen nicht vom Gebührenschuldner zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.
- (3) Bei Absetzungen nach § 43 wird auf Antrag der Grundgebühr die Nenngröße eines Wasserzählers zu Grunde gelegt, die notwendig wäre, um mindestens eine der eingeleiteten Abwassermenge entsprechenden Wassermenge liefern zu können.
- (4) Bei Grundstücken, für die eine nichtöffentliche Trink- und Brauchwasserversorgung vorliegt, ohne hierfür einen Wasserzähler zu verwenden, wird zur Berechnung der Grundgebühr die Nenngröße eines Wasserzählers zu Grunde gelegt, die mindestens erforderlich wäre, wenn die anfallende Wassermenge geliefert würde.
- (5) Bei mehreren Trinkwasseranschlüssen eines Grundstückes oder eines Anschlusses oder einer Einleitung nach Absatz 4 werden die sich ergebenden Nenngrößen addiert.
- (6) Neben der Entsorgungsgebühr nach § 46 wird für die Teilleistungen Entsorgung abflussloser Gruben, Kleinkläranlagen und Gruben von Trockenklosetts eine Grundgebühr erhoben. Die Grundgebühr wird je Grundstücksentwässerungsanlage erhoben. Sie beträgt je Anlage 5,05 €/Monat.

8. Abschnitt: *Gebührenschild*

§ 50

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild, Veranlagungszeitraum

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.
- (2) Die Gebührenschild entsteht
 1. in den Fällen des § 47 Abs. 1 und des § 49 jeweils zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) und
 2. in den Fällen des § 47 Abs. 3 und 4 mit der Erbringung der Leistung.

- (3) Die Abwassergebühren nach Absatz 2 Nummer 1 sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 wird die Gebühr mit der Anforderung fällig.

§ 51

Vorauszahlungen

- (1) Jeweils zum 15. März, 15. April, 15. Mai, 15. Juni, 15. Juli, 15. August, 15. September, 15. Oktober, 15. November und 15. Dezember eines jeden Jahres sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschild nach § 50 Abs. 2 Nr. 1 zu leisten. Der Vorauszahlung ist jeweils ein Zehntel der Gebühr nach Maßgabe des Vorjahres zu Grunde zu legen; Änderungen der Gebührenhöhe sind dabei zu berücksichtigen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Gebühr geschätzt.

6. Teil - Anzeigepflicht, Anordnungsbefugnis, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 52

Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats haben der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte der Gemeinde anzuzeigen:
1. den Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks,
 2. die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben, Kleinkläranlagen und Gruben von Trockenklosetts, soweit dies noch nicht geschehen ist,

Eine Grundstücksübertragung ist vom Erwerber und vom Veräußerer anzuzeigen. Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle der Nummer 1 der bisherige Gebührenschildner für die Gebühr, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfällt.

- (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraums hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde anzuzeigen:
1. die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 42 Abs. 1 Nr. 2),
 2. die Menge der Einleitungen auf Grund besonderer Genehmigungen (§ 7 Abs. 4) und
 3. das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser verwendete Niederschlagswasser (§ 42 Abs. 1 Nr. 3).
- (3) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Gemeinde mitzuteilen:
1. Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
 2. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist;
 3. den Entleerungsbedarf der abflusslosen Gruben, Kleinkläranlagen und

Gruben von Trockenklosetts;

4. Erweiterungen oder Änderungen der Nutzung des Grundstücks, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung, insbesondere der Grundgebühren, ändern.

- (4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

§ 53

Haftung der Gemeinde

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Gebühren entsteht in keinem Fall.
- (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 17) bleibt unberührt.
- (3) Im Übrigen haftet die Gemeinde nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- (4) Eine Haftung nach den Vorschriften des Haftpflichtgesetzes bzw. des Gesetzes über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz) bleibt unberührt.

§ 54

Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer

- (1) Die Gemeinde kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind. Sie kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden, sowie um die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen wiederherzustellen.
- (2) Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere private Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

§ 55

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 bzw. Abs. 5 das Abwasser nicht der Gemeinde überlässt,
 2. entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält,

3. entgegen § 7 Abs. 1 Abwasser ohne Behandlung, Drosselung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
 4. entgegen einer auf Grundlage von § 7 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 erlassenen Regelung Abwasser einleitet,
 5. entgegen § 7 Abs. 4 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
 6. entgegen § 12 Abs. 1 einen vorläufigen oder vorübergehenden Anschluss nicht von der Gemeinde herstellen lässt,
 7. entgegen § 13 Abs. 1 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde herstellt, benutzt oder ändert,
 8. die private Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 14 und § 15 Abs. 3 Satz 2 und 3 herstellt,
 9. die Verbindung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 15 Abs. 3 Satz 1 im Einvernehmen mit der Gemeinde herstellt,
 10. entgegen § 16 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt,
 11. entgegen § 16 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an eine private Grundstücksentwässerungsanlage anschließt,
 12. entgegen § 18 Abs. 1 die private Grundstücksentwässerungsanlage vor Abnahme in Betrieb nimmt,
 13. entgegen § 52 seinen Anzeigepflichten gegenüber der Gemeinde nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Anzeigepflichten nach § 52 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

7. Teil - Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 56

Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.3.1994 (BGBl. I, S. 709), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2003 (BGBl. I S. 2081), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 57

In-Kraft-Treten

- (1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung, die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 07.02.2007 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Weinböhl, den 06.11.2013

Franke
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	17
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	-
Enthaltung:	-

Beschlusnummer: 230/31/2013

11. Änderung der Wasserversorgungssatzung (Anpassung der Zählerbezeichnungen nach EU-Recht)

Vorlage: 0765/2013

Im Rahmen der Neufassung der Abwassersatzung zum 01.01.2014 und der damit verbundenen Anpassung der Zählerbezeichnungen nach EU-Recht bei der Grundgebühr, sollen diese zur Vereinheitlichung auch in die Wasserversorgungssatzung übernommen werden. Zudem ist eine Anpassung folgender Paragraphen vorgesehen:

- § 48 Abs. 1 und 2 Änderung der Formulierung, da Veranlagungszeitraum = Kalenderjahr sowie
- § 49 Streichung des bisherigen Abs. 1, in dem bis zum Jahr 2011 die Vorauszahlung aller 2 Monate geregelt war

Die vorgenannten Änderungen wurden in die Wasserversorgungssatzung eingearbeitet. Die Änderungssatzung soll zum 01.01.2014 in Kraft treten.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt folgende Änderung der Wasserversorgungssatzung:

„2. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 07.02.2007

Auf Grund von § 35 Abs. 1 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und § 43 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Weinböhla am 06.11.2013 folgende Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 07.02.2007, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Weinböhla vom 01.03.2007, zuletzt geändert mit der 1. Änderungssatzung vom 09.02.2011, beschlossen:

Artikel 1

(1) § 44 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Zählergröße	Grundgebühren pro Monat
≤ Q3=4,0 (Qn 2,5)	8,00 €
≤ Q3=10 (Qn 6)	32,00 €
≤ Q3=16 (Qn 10)	64,00 €
≤ Q3=25 (Qn 15 / DN 50)	160,00 €
≤ Q3=63 (Qn 40 / DN 80)	280,00 €
≤ Q3=100 (Qn 60 / DN 100)	400,00 €
> Q3=100 (Qn 60 / DN 100)	560,00 €

(2) § 48 Abs. 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

(1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem Anschluss an das öffentliche Verteilungsnetz oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.

(2) Die Gebührenschuld entsteht jeweils zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum); in den Fällen des § 46 mit der Fertigstellung der Baumaßnahme oder dem Einbau eines Wasserzählers.

(3) § 49 wird wie folgt geändert:

§ 49 Vorauszahlungen

(1) Jeweils zum 15. März, 15. April, 15. Mai, 15. Juni, 15. Juli, 15. August, 15. September, 15. Oktober, 15. November und 15. Dezember eines jeden Jahres sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach den §§ 44 und 45 zu leisten. Der Vorauszahlung ist jeweils ein Zehntel der Gebühr nach Maßgabe des Vorjahres zu Grunde zu legen; Änderungen der Gebührenhöhe sind dabei zu berücksichtigen. Fehlt eine Vorjahresverbrauchsabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Gebühr geschätzt.

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Weinböhla, den 06.11.2013

Franke
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

5. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
6. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
7. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
8. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“

Franke
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums: 19
Anwesende des Gremiums: 17
Ja-Stimmen: 17
Nein-Stimmen: -
Enthaltung: -

Beschlusnummer: 231/31/2013

12. Darlehensumschuldung Eigenbetrieb WAW

Vorlage: 0831/2013

Frau Haegner informiert: Im Jahr 2003 wurde das 1996 bei der Bayrischen Vereinsbank aufgenommene Darlehen (Nr. 80151400 – Aufnahmebetrag: 1.329.358,89 €) zur Commerzbank AG (Nr. 8001125/23 – Umschuldungsbetrag: 943.198,54 €) umgeschuldet. Für das umgeschuldete Darlehen wurde eine Festschreibung der Konditionen (Zinssatz: 4,38 %) bis zum 24.11.2013 vereinbart. Die Restschuld beträgt zu diesem Zeitpunkt noch 754.931,51 €.

Die tagaktuellen Angebote liegen in der Vorlage 0831/2013 neu vor: 8 inländische Kreditinstitute wurden zur Angebotsabfrage aufgefordert. Die nachfolgenden Angebote liegen vor.

Kreditinstitut	Zinssatz	Zinssatz
	10 Jahre Zinsbindung 33 Jahre Laufzeit	20 Jahre Zinsbindung 33 Jahre Laufzeit
DKB	2,21 %	2,84 %
Sparkasse Meißen	2,26 %	k.A.
DGHYP	2,62 %	3,56 %
Commerzbank	3,19 % (30 Jahre LZ)	k.A.

In Auswertung der Angebote wird die Aufnahme des Darlehens bei der Deutschen Kreditbank AG mit einer Zinsbindung von 20 Jahren empfohlen.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt die Aufnahme eines Ratendarlehens in Höhe von 754.931,51 € für den Eigenbetrieb WAW entsprechend dem Angebot vom 06.11.2013 der Deutschen Kreditbank AG mit einem Zinssatz von 2,84 %, einer Laufzeit von 33 Jahren sowie einer Zinsbindung von 20 Jahren. Der Kredit dient als Anschlussfinanzierung für das bestehende Darlehen Nr. 800112523 bei der Commerzbank AG.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	17
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	-
Enthaltung:	-
Beschlusnummer:	232/31/2013

13. Anfragen und Informationen

Presseartikel SZ vom 24.10.1013 „Weinböhla klagt gegen Volkszählung“

Bürgermeister Franke stellt richtig, dass es sich bei o.g. Presseartikel um einen Widerspruch handelt. Zum Zeitungsartikel der SZ vom 24.10.2013 über den Zensus stellt Herr Bürgermeister Franke klar, dass die Gemeinde Weinböhla keine Klage eingereicht sondern Widerspruch eingelegt hat. Das Zensusergebnis mit einem Einwohnerschwund von ca. 160 Personen ist für uns nicht nachvollziehbar. Die Differenz zwischen den genaueren Daten des Meldeamtes und denen des Statistischen Landesamtes ist jetzt wesentlich größer als davor. Auf die Frage von Gemeinderat Arndt, wieviel Geld die Gemeinde Weinböhla damit einbüßt, kann nicht so ohne Weiteres beantwortet werden.

In Sachsen sind die Einwohner um 2,0 % und in Weinböhla um 2,4 % gesunken. Die Finanzmasse, die zwischen den Gemeinden verteilt wird, muss nun neu aufgeteilt werden. Da wir 0,4 % unter dem sächsischen Durchschnitt liegen, werden wir unmerklich weniger Finanzaufweisungen zu erwarten haben. Der finanzielle Aspekt war auch nicht Anlass für den Widerspruch, sondern die Frage, wer ist in unserem Melderegister zu viel?

Des Weiteren berichtete die Sächsische Zeitung zum Vandalismus am Wartturm. Die betroffenen Jugendlichen entschuldigten sich beim Bürgermeister und leisteten zur Wiedergutmachung gemeinnützige Arbeit in der Gemeinde.

Gemeinderätin Fiedler fragt an, ob die Abholung der Laubsäcke mit Straßenlaub zukünftig gebührenpflichtig würde. Das kann verneint werden.

Gemeinderat Weidmann erinnert an die Ankündigung des Bürgermeisters, dass die Politesse intensiver den ruhenden Verkehr überwachen wird. Das kann bestätigt werden. Fast zwei Wochen lang war die Politesse ausschließlich in Sachen ruhender Verkehr unterwegs, was auch Wirkung gezeigt hat mit überdurchschnittlich mehr Bußgeldern aber auch Beschwerden der Betroffenen. Herr Franke sichert zu, dass das Ordnungsamt weiter daran arbeitet.

Gemeinderat Kriesch fragt an, ob auf dem Parkplatz an der Wettinstraße eine zeitliche Parkbegrenzung angedacht wäre. Das ist nicht geplant.

13.1. BI Bahnemission-Elbtal e.V./Forderungskatalog

Bürgerinitiative Bahnemission-Elbtal e.V.

Vor Beginn der Sitzung erhielten alle Gemeinderäte die Pressemitteilung der BI Bahnemission-Elbtal e.V., die dem Protokoll als Anlage 1 beigelegt ist.

Die Bürgerinitiative Bahnemission – Elbtal e.V. formuliert darin sehr erfolversprechende und realistische Ziele. Lt. Herrn Franke ist es sehr wichtig, einheitlich mit vernünftigen Zielen aufzutreten. Nach dem Verlesen dieser Ziele, entscheidet sich der Gemeinderat einhellig für eine Unterstützung derselben. Infolgedessen wurde nachfolgender Beschluss gefasst:

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat unterstützt die nachfolgenden Forderungen der BI Bahnemission –Elbtal e.V. :

- Nachfahrverbot oder Geschwindigkeitsbegrenzung für laute Züge
- Aufstockung des Budgets für Streckensanierung auf 300 Mio EUR
- Maximalwerte nachts 50 dB (A)
- Bewertung von Maximalpegeln und deren Häufigkeit anstelle von Mittelungspegeln
- Anspruch auf Schutz vor Lärm und Erschütterungen in der Gesetzgebung verankern
- Abschaffung der Ungleichbehandlung von Bestands- und Neubaustrecken (-11 dB (A))

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	17
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	-
Enthaltung:	-
Beschlusnummer:	233/31/2013

Franke
Bürgermeister

Gemeinderat

Kießler
Protokollabfassung

Gemeinderat